

## 1 Abwägung der Anregungen nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

### Eingabe:

### Rat der Gemeinde Rieste:

#### Landkreis Osnabrück vom 19.12.2019:

##### **Regional- und Bauleitplanung**

Die Einstufung als Bebauungsplan der Innenentwicklung ist nachvollziehbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da der Bebauungsplan in Teilen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu benötige ich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.

Eine zwingende Forderung, den Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB unmittelbar nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen lässt sich aus § 13a BauGB nicht ableiten. Auch in der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung sind hierzu keine verbindlichen zeitlichen Vorgaben zu finden.

Die Gemeinde Rieste wird jedoch - aus Gründen der Planklarheit - die Samtgemeinde Bersenbrück darum bitten, den FNP zeitnah im Wege der Berichtigung anzupassen.

Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in der Begründung vom 25.10.2019 in Kap. 7.2 nicht explizit aufgeführt.

In Kapitel 7.2 ist unter der Überschrift „Sonstige Immissionen“ zu lesen, dass mit erheblichen Auswirkungen durch sonstige Immissionen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen ist. Zu den sonstigen Immissionen gehören dabei u.a. auch die landwirtschaftlichen Geruchsmissionen.

##### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorfstraße / Westerfeldstraße“ der Gemeinde Rieste keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 27.11.2019:**

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich begrüßen wir die hier angestrebte Nutzung von zur Bebauung geeigneten Freiflächen von Grundstücken im Sinne einer Innenentwicklung. Diese kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie leisten.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Aus Sicht des Fachbereichs **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass auch im Rahmen von Tief- und Hochbaumaßnahmen möglichst schonend mit dem Boden umgegangen werden soll. Die Anregungen des LBEG zum Bodenschutz werden daher von der Gemeinde begrüßt.

Der Änderungsbereich war bislang bereits tlw. als Mischgebiet (MI) überwiegend jedoch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft „Obstbaumwiese“ festgesetzt. Für das MI ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Aufgrund der Erweiterung des Mischgebietes (MI) in den Bereich der bislang zur Erhaltung festgesetzten Obstwiese werden die Bodenversiegelung sowie die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (u.a. Schutzgut Boden) erhöht.

Da die vorliegende Änderung des B-Planes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, würden neue Eingriffe in den Naturhaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig eingestuft.

Davon abgesehen, geht die Gemeinde davon aus, dass auch die beauftragten Bauunternehmen sich an die geltenden Gesetze, Verordnungen und Technischen Richtlinien halten, die u.a. auch zum Schutz des Bodens gelten. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung ergibt sich nicht.

genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine (Münder Mergel; Kalkmergel, Tonstein, Gipsstein) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 1,5 km vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers“ Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Bau Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die Hinweise zur Beurteilung der Erdfallgefahren werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Angesichts der Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 ist davon auszugehen, dass nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 25.11.2019:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorfstraße / Westerfeldstraße“ der Gemeinde Rieste liegt im südwestlichen Bereich der Ortslage Rieste westlich der „Westerfeldstraße“ und südlich der „Dorfstraße“. Nördlich und westlich schließen mit Wohnhäusern bebaute Flächen, östlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich selbst ist nahezu vollständig bebaut.

Der etwa 1.409 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Er ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 teilweise als Mischgebiet (MI), überwiegend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Obstbaumwiese) ausgewiesen.

Vorgesehen ist die Erweiterung des vorhandenen Mischgebietes nach Süden in den Bereich der dort bisher ausgewiesenen Obstbaumwiese, um zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen.

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen teilweise eine intensive Tierhaltung betrieben wird.

Wir weisen darauf hin, dass hier vorliegende Untersuchungen und Gutachten, die zwar nicht explizit für den Änderungsbereich, jedoch für Flächen in dessen näherer Umgebung erstellt wurden, darauf schließen lassen, dass die von diesen Tierhaltungen ausgehenden Geruchsmissionen in ihrer Kumulation auch im Änderungsbereich zu einer Überschreitung des nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Mischgebieten maßgeblichen Immissionswertes von  $IW=0,10$  führen. Ein entsprechender Hinweis sollte ggf. in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld des Änderungsbereiches liegenden Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden aufgrund der im näheren Umfeld bereits vorhandenen

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Nach der Stellungnahme der Landkreises Osnabrück vom 19.12.2019 sind im Änderungsbereich keine unzulässigen Geruchsmissionen durch Tierhaltung zu erwarten.

Aufgrund der bereits bestehenden Wohngebäude innerhalb des im B-Plan Nr. 9 festgesetzten Mischgebietes (MI) sowie auch im vorliegenden Änderungsbereich besteht bereits ein Schutzanspruch vor erheblichen landwirtschaftlichen Geruchsmissionen.

Daher geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass der nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in MI maßgeblichen Immissionswert von  $IW=0,10$  eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten wird und dass auch im Änderungsbereich diesbezüglich auch weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben sind.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauung durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mögliche Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplanentwurf enthalten.

Externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung des o. g. Hinweises werden landwirtschaftliche Belange durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorfstraße / Westerfeldstraße“ der Gemeinde Rieste nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

#### **Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 19.12.2019:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Mischgebietsfläche) keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung wird eine Mischgebietsfläche im Plangebiet ausgewiesen, um einerseits durch Nachverdichtung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen und andererseits die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs zu gewährleisten.

Dabei sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, im Mischgebieten allgemein zulässig. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Mischgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angesichts des bereits im geltenden B-Plan Nr. 9 festgesetzten Mischgebietes (MI) hat die Gemeinde Rieste sich dazu entschlossen, auch die bislang im Änderungsbereich ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft „Obstbaumwiese“ dem MI zuzuschlagen. Die Festsetzung des MI gründet insbesondere auf folgenden Überlegungen:

- Die allgemein üblich gewordene Trennung von Arbeits- und Wohnstätten bedingt oftmals Verkehrsprobleme durch die zu überbrückenden Distanzen zwischen Wohn- und Arbeitsstätten. Außerdem hat die in MI typische Vermischung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe städtebauliche Vorteile gegenüber Monostrukturen. Einerseits wird die ökonomisch und ökologisch sinnvolle Nahversorgung der Bevölkerung mit

gewährleistet werden.

Arbeitsplätzen und Gütern gefördert, die andererseits mit einer Belebung der Orte bzw. Ortsteile einhergeht.

- Mit Festsetzung eines MI möchte die Gemeinde sich darüber hinaus die Option offen halten, auf heute nicht absehbare zukünftige demographische und wirtschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Nach Rist ist die Festsetzung von MI „nicht auf Bestandsgebiete beschränkt“, sondern die Gemeinde kann sich bei Bedarf „im Rahmen ihres Planungsermessens auch für die Neufestsetzung solcher Gebiete entscheiden, solange eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet gewahrt bleibt.“<sup>1</sup>

Die Gemeinde Rieste hat sich im Rahmen ihrer nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes zukommenden Planungshoheit gezielt dazu entschlossen, im Änderungsbereich ein MI festzusetzen. Diese planerische Entscheidung wurde auf der Basis umfangreicher Überlegungen zur städtebaulichen Fortentwicklung getroffen.

Die aufgeführten Standortkriterien sprechen eindeutig und nachvollziehbar für die Sinnhaftigkeit der Ausweisung eines MI am vorgesehenen Standort.

Bei der planerischen Entscheidung und Abwägung hat die Gemeinde die besonderen Möglichkeiten von MI berücksichtigt. So hat die mit der Festsetzung von MI zu erreichende Nutzungsmischung *„gegenüber Monostrukturen verschiedene städtebauliche Vorteile, vor allem der Nahversorgung der Bevölkerung. Sie trägt zu der erwünschten städtebaulichen Vielfalt und der Belebung der Städte und deren Ortsteile bei. Die **Festsetzung von MI-Gebieten** eignet sich besonders für vorhandene städtebauliche Strukturen und gewachsene Ortskerne bzw. für die Beplanung des nicht beplanten Innenbereiches i.S.v. § 34 BauGB zur planerischen Lenkung von deren Entwicklung.“* (vgl. Fickert/Fieseler, „BauNVO-Kommentar“, 12. Auflage, § 6, Rn 1).

Fickert/Fieseler zeigen jedoch auch auf, dass MI aufgrund der Gleichrangigkeit von Wohnen und Gewerbe ein höheres Konfliktpotential enthalten, als Wohngebiete oder Gewerbegebiete (vgl. ebenda). Auch dieser Tatsache war sich der Gemeinderat bei seiner Entscheidung zur Ausweisung des MI bewusst.

<sup>1</sup>vgl. Rist, Hansjörg: Baunutzungsverordnung 1990; Stuttgart, Berlin, Köln, 1990

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum  
Osnabrück vom 28.11.2019:**

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der [planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de](mailto:planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 17.12.2019:**

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:to:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301 903 beraten lassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

**Vodafone GmbH / Vodafone Kabel  
Deutschland GmbH, Hannover vom  
11.12.2019:**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend

Die Vodafone GmbH soll im Bedarfsfall rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirt-

ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel  
Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

schaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Wasserverband Bersenbrück vom 18.12.2019:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem ausgewiesenen Plangebiet sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen bereits vorhanden und kann bei Verwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie an die öffentliche Schmutz- und Regenwasserentsorgung des Wasserverbandes angeschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allerdings sind für die ausgewiesene Fläche keine Hausanschlüsse vorhanden. Für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung besteht die Möglichkeit, über das Grundstück Gemarkung Rieste, Flur 15, Flurstück 16/22 (Haus-Nr. 7a) an den Kanal angeschlossen zu werden. Dementsprechend müsste eine beschränkt persönlich Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks im Grundbuch eingetragen werden.

Detailfragen zur Durchführung und Abfolge von Erschließungsmaßnahmen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die konkrete technische Umsetzung z. B. von Hausanschlüssen sowie die ggf. erforderliche grundbuchliche Sicherung von Erschließungsanlagen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten.

Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass dies auch bei der Erschließung des vorliegenden Änderungsbereiches entsprechend erfolgt.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h bei ei-

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfol-

nem Versorgungsdruck von 4,0 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Verbandes bestehen unter Beachtung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

gen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke. Für die Sicherstellung der Löschwassermengen über die abhängige Löschwasserversorgung ist die nach dem Arbeitsblatt W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) erforderliche Löschwassermenge bereitzustellen.

Soweit im Vergleich zu Bestandssituation weitere Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich werden sollten, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden beachtet.

Darüber hinaus wurden keine Anregungen vorgebracht.